



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Postfach 103439
70029 Stuttgart

Datum 18. Juli 2017

Name

Durchwahl 0711/615

Aktenzeichen D 9400/88

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationenfreiheit: Ersuchen des Herrn Robert Michel zum Thema Gefahrenabwehr und besondere Polizeibehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, fragdenstaat Nr. [#21458]
E-Mails vom 11., 19. und 29. Mai und 12. und 14. Juni 2017

Sehr

Herr Robert Michel hat sich an uns gewandt und um Vermittlung bzgl. des oben genannten Ersuchens gebeten, da er seit 14. Juni 2017 keine Antwort bekommt.

Mit E-Mails vom 11., 19. und 29. Mai 2017 bat Herr Michel um die Beantwortung von Fragen sowie die Zurverfügungstellung von Dokumentenlisten zum Themenbereich Stellung des Umweltministeriums i. S. des Polizeigesetzes und zur Gefahrenabwehr.

Am 19. Mai 2017 beantworteten Sie lediglich die erste Frage zur Stellung des Umweltministeriums als Polizeibehörde.

Im Übrigen lehnten Sie Auskünfte mit dem Verweis auf Rechtsberatungsinstitutionen ab und begründeten dies damit, dass Rechtsberatungen nicht vom Landinformationsfreiheitsgesetz umfasst werden.

Herr Michel bat daraufhin mit E-Mail vom 19. Mai 2017 um die Zurverfügungstellung von Dokumenten zur Gefahrenabwehr Ihres Hauses und wiederholte und präzierte seinen Antrag durch die beispielhafte Aufzählung von Dokumentarten (vgl. Buchstaben A bis L des Schreibens vom 19. Mai).

Des Weiteren wies er daraufhin, dass er bereits mit erster E-Mail um Dokumentlisten gebeten hatte und dass bei Unklarheit über die Anfrage nach LIFG hätte nachgefragt werden müssen.

Am 24. Mai 2017 informierten Sie Herrn Michel darüber, dass nach rechtlicher Prüfung das UVwG nicht zur Anwendung käme, da keine Umweltinformationen angefordert wurden. Auch nach LIFG scheide ein Anspruch auf Zugang zu den Informationen aus, da es das LIFG keine Zugang zu „allgemeinen Anfragen, Rechtsberatung, Gesetzesanalysen, verwaltungsinternen Abläufen, Bearbeitungsregelungen und die Klärung von Rechtsauffassungen von Behörden“ gewähre.

Weder geben Sie die entsprechenden Rechtsvorschriften an noch erläutern Sie, welche Fragen aus welchen Gründen in welche der oben genannten Kategorien fallen.

Darüber hinaus konstatierten Sie, dass Sie das „wesentlichen Informationsbedürfnis“ von Herrn Michel bereits durch Ihre E-Mail vom 19. Mai 2017 gedeckt hätten.

Hier bleibt unklar, was Sie damit gemeint haben könnten.

Die Information, die Sie im Anschluss nachreichten, betrifft als ergänzende oder flankierende Ausführung die Frage 1 des Antrags vom 19. Mai 2017, welche Herr Michel bereits als beantwortet ansieht, denn in den folgenden Schriftwechseln bezieht er sich auf Nachfragen zu den Fragen 2 bis 5.

Per E-Mail vom 14. Juni 2017 teilten Sie Herrn Michel dann mit, dass Sie bzgl. seines Ersuchens bei der „mitgeteilten Rechtsauffassung vom 24. Mai 2017“ blieben und auch seine Erläuterungen vom 29. Mai 2017 „nicht überzeugen“ würden.

Auch hier stellt sich die Frage, was Sie damit meinen. Mit Ausnahme der Frage des Status des Umweltministeriums i. S. des Polizeigesetzes haben Sie keine Rechtsauffassungen dargelegt. Ohne Nennungen der rechtlichen Vorschriften in Bezug auf die gestellten Fragen und Begründung Ihrer Auffassung auf dieser Basis lehnen Sie die Beantwortung ab und gehen auch nicht auf die Bitte um Übersendung von Dokumenten und Dokumentenlisten ein.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) dient der Förderung von Transparenz. Durch die Offenlegung von behördlichen Informationen soll das Handeln der Verwaltung für den Bürger nachvollziehbar und prüfbar werden.

Antragsberechtigte können den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, um sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten zu lassen. Gemäß § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 29 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, den Landes-

beauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm insbesondere Auskunft zu seinen Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren.

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen dürfen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG). Der Anspruch auf Informationszugang ist des Weiteren nur gegeben, wenn keine Auskunftsversagungsgründe vorliegen.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Demnach ist das Verwaltungsverfahren nicht an besondere Formen gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Anträge, Fragen und Beschwerden sind so schnell und so einfach wie möglich zu erledigen. § 7 Absatz 7 LIFG gebietet einen unverzüglichen (d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu gewährenden) Informationszugang, spätestens nach Ablauf eines Monats.

Die antragstellende Person hat einen Anspruch gegenüber der öffentlichen Stelle, die begehrte Information vollumfänglich zu erhalten, sofern kein Ausschlussgrund besteht. Schließt ein Auskunftsversagungsgrund den Informationszugang vollständig aus, erhält er die Information dagegen nicht. Greift ein Ausschlussgrund nur teilweise, besteht ein Anspruch auf teilweisen Informationszugang.

Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die informationspflichtige Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG). Nach § 3 Nr. 3 LIFG sind amtliche Informationen bereits vorhandene amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.

Der Begriff der amtlichen Informationen wird in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung in § 2 Nummer 1 IFG weit gefasst. Eine amtliche Information erfasst alle Formen von festgehaltenen und gespeicherten Informationen, die auf einem Träger bei der informationspflichtigen Stelle gespeichert sind. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch (Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten,

CD-ROMs, DVDs), optisch (Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Dieses Gesetz bezweckt die Zugänglichmachung von bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen. Dementsprechend begründet es keinen Anspruch auf eine bislang nicht vorhandene, statistische Aufbereitung oder die Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit. Unberührt lässt das Gesetz aus anderen Regelungen folgende Pflichten zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit.

Nicht erfasst werden private Informationen oder solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. Unbeachtlich ist dabei, wer der Urheber der Informationen ist. Informationen mit Ursprung außerhalb der informationspflichtigen Stellen – insbesondere des Bundes, ausländischer Staaten, nationaler, inter- und supranationaler Organisationen – werden Bestandteil der amtlichen Informationen, wenn sie der informationspflichtigen Stelle dauerhaft zugehen.

Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um vorübergehend beigezogene Informationen handelt.

Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ausgenommen (vgl. § 299 Absatz 4 ZPO, § 100 Absatz 3 VwGO sowie § 3 Absatz 10 Satz 2 LDSG), wenn sie nicht Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Hierfür sind die Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung maßgeblich (Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 15 / 7720).

Die von Ihnen angeführten Kategorien „allgemeine Anfragen, Rechtsberatung, Gesetzesanalysen, verwaltungsinternen Abläufen, Bearbeitungsregelungen und die Klärung von Rechtsauffassungen von Behörden“ spielen hierbei keine Rolle.

Ist der informationspflichtigen Stelle unklar, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird, muss sie nach § 7 Abs. 2 LIFG dies der antragstellenden Person mitteilen und Gelegenheit zur Präzisierung geben.

Liegen keine Auskunftsversagungsgründe vor, muss die informationspflichtige Stelle die amtlichen Informationen zur Verfügung stellen und zwar in der Form, die die antragstellende Person gewählt hat (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LIFG).

Wir bitten Sie hierzu um eine Stellungnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, insbesondere um Auskunft, ob und wenn ja mit welchem Inhalt Sie das Auskunftsersuchen beantwortet haben und im Falle einer - auch nur teilweisen - Ablehnung des Ersuchens auf welche gesetzlichen Ablehnungsgründe die Ablehnung gestützt wurde und ggfs. um nähere Erläuterungen hierzu.

Wir haben Herrn Michel eine Kopie dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

